Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Betriebsfahrhabe-Versicherung, Ausgabe November 2018
Generali Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

INHALT

A	VERSICHERUNGSUMFANG	Seite
A1	Welche Sachen und Kosten sind versichert?	2
A2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	3
A3	Wo liegt der Versicherungsort?	6
A4	Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?	6
A5	Welche Rechte hat der Pfandgläubiger?	6
B	**SCHADENFALL**	**Seite**
B1	Was tun im Schadenfall?	6
B2	Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?	7
B3	Wann wird die Entschädigung gekürzt?	8
B4	Wie hoch ist der Selbstbehalt des Anspruchsberechtigten?	8

Generali
Allgemeine Versicherungen AG
Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon 1 – Schweiz

T +41 58 471 01 01
E-Mail: nonlife.ch@generali.com
generali.ch

A VERSICHERUNGSUMFANG

A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Sachen

1.1 Versichert sind, sofern diese dem Versicherungsnehmer, Familienmitgliedern oder den mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Mitarbeitern gehören und der Geschäftstätigkeit dienen, je nach Vereinbarung in der Police nachstehend aufgeführte Sachen:

a) Waren
Roh- und Betriebsmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Handelswaren.

b) Anlagen/Einrichtungen/Maschinen/Container
Anlagen und Apparate für die elektronische Datenverarbeitung einschliesslich des dazugehörigen Materials.

Büro-, Laden- und Werkstattmobiliar, Maschinen samt Fundamenten und elektrischen Leitungen, Werkzeuge, Anlagen und Apparate der Telekommunikation und Reproduktion, Dekorationsgegenstände sowie Fahrräder.

Betriebsmotorfahrzeuge und Anhänger (ohne Kontrollschilder), die lediglich als Handhabungs- oder Hilfsmittel dienen, sowie Motorfahrräder.

Büromaterial, Drucksachen und Arbeitsmittel.

Container, mit Ausnahme von Containern, die dem Warentransport dienen, und Containern auf Baustellen.

c) Leicht versetzbare Bauten
Bauten, welche nicht als permanente Einrichtungen erstellt wurden, wie Baubaracken, Messebuden, Verkaufs- wagen/-stände, Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Tragluft- und Rautenhallen samt Inhalt.

d) Motorfahrzeuge
Motorfahrzeuge und Anhänger (mit Ausnahme betriebseigener Fahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder sowie Motorfahrräder), Materialwagen, Wohnwagen und Mobilheime, Fahrzeuge auf Schienen, Luftfahrzeuge und Schiffe samt Zubehör.

e) Verschönerungen und Gebäudeeinbauten
Dauernde bauliche Einrichtungen, die dem Versicherungsnehmer gehören, soweit sie nicht durch die Gebäudeversicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

Für die Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Gebäuden sind bei den kantonalen Gebäudeversicherern die entsprechenden Normen massgebend. Für die übrigen Kantone gelten die Normen für die Gebäudeversicherung der Gesellschaft.

f) Geldwerte
Geld, Wertpapiere, Sparhefte. Reisechecks. Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen. Kreditkarten, Kundenkarten und Prepaid-Karten. Transportausweise, Abonnemente, Vouchers und Lotterielose, welche nicht auf den Namen ausgestellt sind.

Die Versicherung kennt zwei Aufbewahrungsarten:
– Gewöhnliche Aufbewahrung
(z. B. in Büroschubladen oder Stahlkassetten);

– Aufbewahrung in speziell bezeichneten Behältnissen:
  – Eingemauerter Wandtresor

  – Kassenschrank (100 kg mind.)

  – Panzerschrank

  – Tresorraum

Für den Inhalt von speziell bezeichneten Behältnissen haftet die Gesellschaft nur, wenn diese abgeschlossen sind und die dafür verantwortlichen Personen die Schlüssel bei sich tragen oder in einem gleichwertigen Behälter eingeschlossen haben. Für dessen Schlüssel gelten dieselben Bestimmungen. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar. Für Behältnisse mit beiden Schlosstypen finden diese Bestimmungen auf beide Schlösser Anwendung.

g) Permanentes Eigentum von Dritten
Gemietete oder geleaste Sachen, sofern diese der Geschäftstätigkeit dienen.

Für Betriebsinstallationen, die sich in Montage befinden, hat die Deckung Gültigkeit bis zur definitiven Übergabe. Diese Installationen sind auch versichert, wenn sie noch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder durch den Lieferanten oder Hersteller ungenügend versichert sind.

1.2 Nicht versichert sind:
Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

Besondere Sachen

2.1 Versichert sind, je nach Vereinbarung in der Police:

a) Vorsorgeversicherung. Versichert sind Neuanschaffungen sowie während der Vertragsdauer eintretende Wertsteigerungen von versicherten Sachen.

b) Gästeeffekten. Schmuck ist jedoch nur versichert, wenn er sich im Innern der in Artikel A1, Ziff. 1.1, lit f) genannten Behältnisse befindet.

c) Effekten der Angestellten.

d) Temporäres Dritteigentum, d. h. Sachen, welche sich temporär in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

e) Besuchereffekte.

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

2.2 Nicht versichert sind:

a) die den Gästen, Angestellten und Besucher gehörenden Geldwerte.

b) Schmuck, Edelsteine und Uhren sowie Gold- und Silbergegenstände der Besucher.

c) Motorfahrzeuge von Dritten, die sich temporär in der Obhut des Versicherungsnehmer befinden.

Kosten

3.1 Sind versichert, je nach Vereinbarung in der Police und insoweit, als sie die Folge eines versicherten Schadens sind:

a) Kosten der Überwachung und für Notmassnahmen, die aus dem schädigenden Ereignis resultieren, d. h. Folgekosten nach dem Schaden, um eine Betriebsfortführung im Gebäude, welches als Versicherungsort bezeichnet ist, zu ermöglichen.

b) Aufräumungskosten, d. h. Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Deponiegebühren und anfallende Entsorgungskosten für Sondermüll. Nicht versichert sind Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden, d. h. Kosten für die Sanierung/ Entsorgung von Erdreich, Luft und Wasser (inkl. Fauna und Flora).

c) die **Kosten der Wiederherstellung** von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Datenträgern und dergleichen, Plänen und Zeichnungen sowie von Modellen, Mustern und Formen, Schablonen, Schnitten, Stempeln, Stehsätzen, Offsetfilmen, Druckplatten und -zylindern, Klischees, Jacquard-Karten und dazugehörenden Plänen, Zeichnungen und Entwürfen.

d) Nachteuerung, d. h. die Kostenerhöhung zwischen dem Schadenzeitpunkt und dem Ersatz der versicherten Anlagen, sofern diese binnen 24 Monaten nach Eintritt des Schadenereignisses vorgenommen wird.

e) Marktpreisschwankungen, d. h. die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

f) Bewegungs- und Schutzkosten, d. h. die Kosten, die durch den Abbau und Wiederaufbau von Anlagen (z. B. von Maschinen) entstehen, damit notwendige Bauarbeiten am Gebäude durchgeführt werden können. Das Vorliegen eines gedeckten schädigenden Ereignisses ist notwendig, jedoch ohne dass ein Schaden an den Anlagen vorliegt. Diese Deckung gilt subsidiär zu allen anderen Versicherungen.

g) Schlossänderungskosten, d. h. entstehende Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den vom Versicherungsnehmer benützten Räumen an den in der Police bezeichneten Standorten und an von dem Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes anlässlich eines versicherten Einbruchdiebstahles oder einer versicherten Beraubung von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen.

h) Kosten für **das Aufsuchen undichter Stellen (aus- oder eintretenden Flüssigkeiten oder Gase), und das Freilegen von defekten Wasserleitungen,** d.h. Kosten, die entstehen für den Zugang, die Freilegung, das Zumauern oder Eindecken sowie die Reparatur oder den Austausch der Stelle der undichten Leitungsanlage, die ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient.

Diese Deckung gilt subsidiär zu allen anderen Versicherungen.

i) Kosten für Notverglasungen.

j) Kosten für Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer Organe, die, im Falle eines versicherten Wasserschadens, gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

k) Kosten für die Dekontamination von Erdreich und von Löschwasser

Je nach Vereinbarung in der Police erstreckt sich die Versicherung auf Dekontaminationskosten, das heisst auf die effektiven Kosten ausgelöst durch

– die Untersuchung, die Dekontamination sowie den Austausch von kontaminiertem Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und/oder von kontaminiertem Löschwasser und durch ihre Beseitigung.

– den Transport von kontaminiertem Erdreich und/ oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie sowie die dortige Ablagerung oder Vernichtung.

– die Wiederherstellung des Areals (eigenes oder gemietetes) des versicherten Betriebes in den Zustand vor Eintritt des versicherten Schadenereignisses.

Wir vergüten die effektiv angefallenen Dekontaminationskosten, sofern und soweit sie

– eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines versicherten Schadenereignisses auf dem versicherten Areal entstanden ist.

– aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung notwendig werden, die innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen ist und ihrerseits auf Gesetze oder Verordnungen abstützt, welche vor Eintritt des versicherten Schadenereignisses in Kraft getreten sind.

– nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden.

Wird durch ein versichertes Schadenereignis eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht und ist die Ersatzpflicht gegeben, werden nur die Aufwendungen ersetzt, welche den Betrag übersteigen,

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

der für die Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlich ist, unabhängig davon, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Nicht versichert sind Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden. Der Anspruchsberechtigte trägt 10%, mindestens CHF 10'000.– der nach Gesetz und Vertrag berechneten Entschädigung selbst.

3.2 Im Weitern sind versichert:
Schadenminderungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur dann vergütet, wenn es sich um Aufwendungen für Massnahmen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

3.3 Nicht versichert sind:

a) die Kosten für Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer Organe, die, im Falle eines Feuer- oder Elementarschadenereignisses, gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

b) Prototypen.

A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Die Versicherung deckt je nach Vereinbarung in der Police die folgenden Gefahren:

Feuerschäden

1.1 Versichert sind Schäden aufgrund von:

a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion.

b) Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch.

Keine Schäden infolge von Elementarereignissen sind:
– Schäden verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassen von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen aufgrund von Terrassierungsarbeiten, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser sowie Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt.

– unabhängig von der Ursache Schäden, die durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation entstehen.

– Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.

– Schneedruckschäden, und zwar in Bezug auf Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Schornsteine, Dachrinnen oder Ablaufrohre.

c) Meteoriten oder andere Raumkörper, abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

d) Überschallknall.

1.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
Elementarschäden:

a) an leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelten, Karussellen, Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie deren Inhalt.

b) an Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör.

c) an Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach.

d) an Motorfahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer gehören und nicht für den Verkauf bestimmt sind.

e) an immatrikulierten Arbeitsmaschinen.

f) an fremden Fahrzeugen.

g) Sachen, die sich auf Baustellen befinden (als Baustelle ist das ganze Areal zu betrachten, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung).

h) an Bergbahnen, Gleisseilbahnen, Seilschwebebahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetzen).

i) an Treibhäusern, Treibhausfenstern und -pflanzen sowie begehbaren Folientunnels.

1.3 Nicht versichert sind:

a) Schäden an Sachen, die der bestimmungsgemässen oder allmählichen Raucheinwirkung ausgesetzt sind.

b) Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einer Wärmequelle ausgesetzt worden sind.

c) Feuerschäden aufgrund von Erhitzung, Gärung oder Verderb.

d) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

e) Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

f) Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser.

Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden

2.1 Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

a) Einbruchdiebstahl, d.h. einen Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind:
– Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat, wie auch Diebstahl durch Personen, die sich durch Einbruch gewaltsam Zutritt in ein abgeschlossenes Fahrzeug verschaffen.

– der Ausbruchdiebstahl, das heisst der Diebstahl durch Personen, die gewaltsam aus einem Gebäude oder aus dem Raum eines Gebäudes ausbrechen.

b) Beraubung, d. h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, gegen mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige und gegen seine Arbeitnehmer. Der Beraubung gleichgestellt ist jeder Diebstahl im Falle einer Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Nicht als Beraubung gelten Taschen- und Trickdiebstahl.

c) Vandalismus, d. h. bei absichtlich verursachten Schäden bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu, sofern sie im kausalen Zusammenhang mit dem fraglichen Ereignis stehen.

Die Versicherung deckt die aus dem Verlust, der Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen entstehenden Schäden sowie Beschädigungen des in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäudes.

2.2 Nicht versichert sind:

a) Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht hat.

b) reiner Vandalismus, d. h. Vandalismus ohne kausalen Zusammenhang mit einem versicherten Diebstahl.

c) einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, welcher weder auf einen Einbruch noch auf Beraubung zurückzuführen ist.

d) Schäden infolge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosionen, Implosionen, Elementarereignissen, abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Überschallknall.

Wasserschäden

3.1 Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

a) Austritt von Wasser aus Leitungsanlagen, die ausschliesslich dem versicherten Gebäude dienen, aus daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, aus Aquarien, Wasserbetten und -matratzen sowie aus undichten Zierbrunnen im Gebäudeinnern.

b) Eindringen von Wasser durch Fugenabdichtungen an sanitären Einrichtungen.

c) Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufröhren ins Gebäudeinnere eingedrungen ist.

d) Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes.

e) Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus den zum Gebäude am Versicherungsort gehörenden Heizungsanlagen, Tanks, Kühlanlagen, Wärmeaustauschern und/oder Wärmepumpen – Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (z. B. Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft).

f) Frost, d. h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate, die vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind.

3.2 Nicht versichert sind:

a) Schäden verursacht durch Eindringen von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbauarbeiten und anderen Arbeiten.

b) Schäden, die beim Auffüllen oder bei Revisionsarbeiten an Heizungsanlagen, Heizöltanks oder Kühlanlagen entstehen.

c) Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.

d) Innere Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen sowie Schäden infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.

e) Schäden, die entstehen durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere durch Missachtung der SIA-Baunormen.

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

f) Schäden infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts oder der Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

g) Schäden durch Rückstau, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

h) Schäden infolge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosionen, Implosionen, Elementarereignissen, abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Überschallknall.

Glasbruchschäden

4.1 Versichert sind:

Schäden, verursacht durch Bruch von Gebäude- und Mobiliarverglasungen an Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen, an Gläsern von Sonnenkollektoren, an Kuppeln, an Glasmalereifenster. Den Verglasungen gleichgestellt sind Stoffe wie Plexiglas, Plastik und ähnliches.

Im Weiteren versichert sind:

a) Beschädigung durch Glassplitter an Mobiliar, Material und Waren im Innern der versicherten Räume.

b) Lavabos, Spültröge, Bidets, Pissoirs und Klosettbecken einschliesslich Spülkasten.

c) Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge auf Verglasungen.

d) geätzte und sandbestrahlte Gläser.

e) Glaskeramikkochfelder wie auch Induktionsherde, Steintischplatten und Küchenarbeitsflächen aus Stein, sofern diese Objekte Gegenstand des versicherten Betriebes sind.

f) unvorhersehbare und plötzlich eintretende Schäden infolge Beschädigung, Zerstörung, Verlust von Röhren und Schildern (inkl. Montage und Füllen) sowie anderen elektrischen und maschinellen Einrichtungen.

g) Glasbruchschäden, die bei inneren Unruhen bzw. Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen. Als innere Unruhen bzw. Unruhen aller Art gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden.

4.2 Nicht versichert sind:

a) Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Verglasungen oder deren Umrahmungen entstehen.

b) Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweissspritzer an der Oberfläche oder der Politur sowie jedes Abfallen des Belages.

c) Schäden an optischen Gläsern, Spiegeln, mit denen hantiert wird, Glasgeschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art sowie Glühbirnen.

d) Schäden an der elektrischen und mechanischen Ausstattung von automatischen Toilettenanlagen (Motor, Kabel, usw.).

e) Schäden an Bildschirmgläsern und Displays aller Art.

f) Schäden an Verglasungen, sofern es sich um Ware handelt.

g) Schäden infolge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosionen, Implosionen, Elementarereignissen, abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Überschallknall.

A3 Wo liegt der Versicherungsort?

1.1 Standort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte, in der Feuerversicherung auch auf das dazu gehörende Areal. Zwischen den verschiedenen Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.

1.2 Aussenversicherung

a) Je nach Vereinbarung in der Police sind Sachen in Zirkulation oder in einer Ausstellung, welche sich vorübergehend, jedoch nicht länger als 24 Monate, ausserhalb des Versicherungsortes befinden, ebenfalls versichert.

b) **Nur aufgrund besonderer Vereinbarung** versichert sind Sachen in Baubaracken oder unvollendeten Bauten.

c) **Nicht versichert sind:**

– Schäden verursacht durch ein Elementarereignis ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

– Kunstgegenstände, Orientteppiche, Antiquitäten, Waffen, Fotoartikel, Briefmarken, zum Verkauf bestimmte Radiogeräte/TV-Geräte/Hi-Fi- und Videogeräte/Informatikartikel, zum Verkauf bestimmte Ton-/Bild-/Datenträger, Mobiltelefone, optische Geräte und Brillen jeder Art, zum Verkauf bestimmte Bekleidung, Leder- und Pelzbekleidung, Felle, Schmuck, Bijouterie und Uhren.

– Geldwerte. Bei Beraubung sind Geldwerte im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gedeckt.

A4 Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?

Nicht versichert sind:

a) Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttaten anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und der dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbrüchen. Bei inneren Unruhen bleibt Artikel A2, Ziffer 4.1, lit. g) vorbehalten.

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

b) Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen.

c) Schäden durch Kernenergie.

d) Schäden in Zusammenhang mit Asbest.

Die Versicherungsdeckung bleibt jedoch gewahrt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass die Schäden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen stehen.

A5 Welche Rechte hat der Pfandgläubiger?

Gegenüber Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben und deren Forderungen aus dem persönlichen Vermögen des Schuldners nicht beglichen werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Entschädigungsanspruch der Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise verloren geht.

B SCHADENFALL

B1 Was tun im Schadenfall?

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat:

a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen.

b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten.

c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen.

d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Bei Diebstahl hat er ausserdem:

f) die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern.

g) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Gesellschaft alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen.

h) der Gesellschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

1.1 Wie ermittelt sich der Schaden?

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Die Parteien stellen den Schaden gemeinsam fest. Einigen sie sich nicht, so wird er durch einen gemeinsamen Sachverständigen oder im Sachverständigenverfahren ermittelt.

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen, das gemäss Artikel 12 der Gemeinsamen Bestimmungen abläuft.

Bei Diebstahl hat der Anspruchsberechtigte nachträglich beigebrachte Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen oder die bereits erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzuzahlen.

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

1.2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

Die Police, die allgemeinen Bedingungen und die Zusatzbedingungen sind bestimmend für die Entschädigungsbegrenzung. Diese ist limitiert durch die Versicherungssumme.

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Der Ersatzwert ist:

a) bei Waren und Naturerzeugnissen, der Marktpreis der beschädigten oder zerstörten Ware, also jener Wert, zu dem eine Ware gleicher Art und Qualität am Ort und zur Zeit des Schadenfalles wieder beschafft werden kann.

b) bei Mobiliar, Verschönerungen, festen und beweglichen Einrichtungen sowie Ausstattungen der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

Für Fahrräder und Motorfahrräder wird bei Diebstahlschäden der Zeitwert vergütet.

Die Entschädigung zum Zeitwert wird aufgrund des Ersatzwertes zum Zeitpunkt des Schadenereignisses berechnet, abzüglich der Wertverminderung durch Abnützung oder andere Ursachen. Beim Teilschaden werden lediglich die Reparaturkosten übernommen. Die Reste werden zum Zeitwert bewertet.

c) bei Geldwerten:
– bei Bargeld der Nennwert.

– bei Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Das Amortisationsverfahren dient dazu, den rechtmässigen Eigentümer von abhanden gekommenen Wertpapieren (z. B. Aktien) festzustellen.

  Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, wird für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung zum Marktpreis geleistet. Die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden.

– bei Reisechecks derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt.

– bei Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen und Perlen sowie Edelmetallen der Marktpreis.

– bei Kredit- und Kundenkarten derjenige Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss den allgemeinen Bedingungen haftet.

– bei Fahrkarten, Abonnements, Flugtickets und Vouchers derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transport- oder Reiseunternehmung noch verbleibt.

– bei von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Checkformularen und Kreditkartenbelegen der Nennwert, höchstens aber der nachgewiesene Schadenbetrag.

B3 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

1.1 Unterversicherung

Ist bei einem Teilschaden die Versicherungssumme (erhöht um die allfällig vereinbarte Vorsorgeversicherung) niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Bei der Versicherung auf erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

1.2 Haftungsbegrenzung für Elementarereignisse

a) Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt.

  Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen 1 Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

  Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammengerechnet werden.

  Die Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung für Elementarereignisse gemäss Art. A2 Ziff. 1.2, die nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind.

b) Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

B4 Wie hoch ist der Selbstbehalt des Anspruchsberechtigten?

1.1 Elementarereignisse

Der Anspruchsberechtigte hat 10% der Entschädigung selbst zu tragen. Der Selbstbehalt beträgt mindestens CHF 2500.– und höchstens CHF 50’000.–.

Für Elementarereignisse gemäss Art. A2, Ziff. 1.2 gilt, sofern in der Police keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, der oben erwähnte Selbstbehalt.

Er wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherung je einmal abgezogen.

1.2 Andere Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen.

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

Zusatzbedingungen (ZB)

für die Epidemieversicherung für Restaurations- und Hotelleriebetriebe, Ausgabe 2017
Generali Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

A Deckungsumfang

A1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Gesellschaft gewährt im Umfang der nachstehenden Leistungen Schutz gegen die finanziellen Folgen:
   a) einer Schliessung und/oder Quarantäne des versicherten Betriebes;
   b) einer Beseitigung und/oder Wiederaufbereitung von infizierten oder infektionsverdächtigen Waren;
   c) eines personenbezogenen Arbeitsverbotes einzelner Beschäftigter des versicherten Betriebes;
   d) eines Belieferungsverbotes des versicherten Betriebes gegenüber Kunden;
   e) einer Schliessung von zudienenden oder abnehmenden Dritt-Betrieben (Rückwirkungsschäden) innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein;
   f) eines zur Verbotszone erklären Gemeindegebietes;
   g) eines Badeverbotes in Gewässern, die an den versicherten Betrieb angrenzen;
   h) eines Verbotes zur Durchführung von Festanlässen;
   i) einer Verweigerung zur Unterbringung von Militärangehörigen im versicherten Betrieb.
2. Versicherungsdeckung besteht nur dann, wenn die entsprechenden Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von auf den Menschen übertragbarer Krankheiten im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen durch schweizerische und/oder liechtensteinische Behörden angeordnet oder zur Befolgung empfohlen werden.
3. Als übertragbare Krankheiten gelten solche, die durch Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden und üblicherweise den Gesundheitsbehörden gemeldet werden müssen, wie z.B. Befall durch Salmonellen, Listeriose oder Typhus.

A2 Leistungen bei Betriebsschliessung

1. Die Gesellschaft entschädigt bei angeordneten oder empfohlenen Betriebsschliessungen eine Tagespauschale für jeden ausgefallenen Arbeitstag. Die Tagespauschale berechnet sich für Restaurationsbetriebe auf 2.00 ‰ basierend auf dem Jahresumsatz des betroffenen Unternehmens.
2. Den Umsatzausfall infolge versicherter Massnahmen vergütet die Gesellschaft im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme berechnend auf der Differenz zwischen dem während der Haftungszeit erzielten und dem ohne Eintritt des Ereignisses erwarteten Umsatzes, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten. Allfällige bereits bezahlte Entschädigungen werden abgezogen.
3. Die Haftungszeit beträgt 90 Tage. Bei Saisonbetrieben ist die Haftungszeit bei Betriebsunterbruch sowie die Dauer der Tagesentschädigung zusätzlich begrenzt auf den Zeitpunkt, an dem der Betrieb auch ohne Schadenereignis geschlossen worden wäre.
4. Umsatzausfälle als direkte Folge eines Verbotes der Belieferung von Kunden oder einer behördlichen Schliessung eines Fremdbetriebes führen nur zu Leistungen der Gesellschaft, wenn der Umsatzausfall im versicherten Betrieb während der effektiven Dauer der Massnahme mindestens 20% beträgt.

A3 Leistungen bei Warenschäden

1. Als Waren gelten Rohstoffe/Rohprodukte für die Verarbeitung, Halbfabrikate, Produkte in Verarbeitung, Fertigprodukte, Handelsware und andere im versicherten Betrieb zum Verkauf angebotene Güter sowie hierfür wieder verwendbare/verwertbare Reste dieser Waren.

   Versichert sind:
   - eigene Waren,
   - Waren Dritter, für welche der Versicherungsnehmer vertraglich oder gesetzlich haftet und welche der Geschäftstätigkeit des versicherten Betriebes dienen;
   - Waren die bereits an Dritte geliefert wurden, wobei die Beschädigung nachweislich im versicherten Betrieb eingetreten sein muss.
2. Die Gesellschaft ersetzt den Wertunterschied der versicherten Ware vor und nach dem Schadenereignis, wobei als Berechnungsbasis der zum Zeitpunkt des Schadeneintritts aktuelle Marktpreis dient.
3. Entschädigung für Waren, die bereits an Dritte abgegeben wurden, sind in jedem Fall auf CHF 20'000.-- pro Schadenfall begrenzt. Beträgt der Jahresumsatz des Unternehmens mehr als CHF 400'000.-- beträgt die maximale Entschädigung 5% des Jahresumsatzes..
4. Können die beschädigten Waren wieder verwendet oder verwertet werden, ersetzt die Gesellschaft die notwendigen Kosten für eine Re-Konditionierung, ein Um-/Neuverpacken und eine allfällige Wertminderung, im Maximum den Vollwert der Waren.

A4 Leistungen bei Arbeitsverboten

1. Die Gesellschaft leistet während der Dauer eines Arbeitsverbotes, jedoch im Maximum während 90 Tagen, pro Kalendertag eine pauschale Entschädigung von CHF 120.-- für jeden vom Arbeitsverbot betroffenen Beschäftigten des versicherten Betriebes. Kein Anspruch auf Entschädigung besteht bei Betriebsschliessungen.
2. Bei Saisonbetrieben endet die Haftungszeit spätestens mit Erreichen des Saisonendes, das ohne Schadenereignis vorgesehen war.

A5 Leistungen für Mehrkosten

1. In Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden entschädigt die Gesellschaft Mehrkosten, die entstehen durch:
   a) Reinigung/Desinfektion des versicherten Betriebes und/oder dessen Transportmitteln sowie Folgeschäden materieller Natur an Gebäuden, Mobiliar und Transportmitteln des versicherten Betriebes;

b) Transport, Zwischenlagerung und Vernichtung beschädigter Ware;

c) medizinische Untersuchungen (inkl. Labortests anerkannter Einrichtungen) und Impfungen von Mitarbeitern des versicherten Betriebes sowie von anderen, mit diesen in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen;

d) weitere Untersuchungen des versicherten Betriebes in Absprache mit der Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft entschädigt bei Sachschäden die Reparaturkosten, im Maximum der Neuwert. Die übrigen Mehrkosten werden auf Basis belegter Auslagen entschädigt.

3. Die Entschädigung ist für Sachschäden und Mehrkosten auf CHF 20'000.-- pro Schadenfall begrenzt. Beträgt der Jahresumsatz des Unternehmens mehr als CHF 400'000.-- beträgt die maximale Entschädigung 5% des Jahresumsatzes.

A6 Entschädigungssumme

Die maximale Entschädigungssumme ist in der Versicherungspolice oder in den besonderen Bedingungen vereinbart und versteht sich pro versichertes Ereignis ohne Einschränkung bis zum deklarierten Jahresumsatz.

B Einschränkungen des Deckungsumfanges

B1 Nicht versicherte Schäden

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden infolge von:

a) Influenza-Viren («Grippe-Viren») und Prionen (Scrapie, Rinderwahnsinn, Creutzfeldt-Jakob usw.);

b) Krankheitserregern für welche national oder international die WHO-Pandemiestufen 5 oder 6 gelten;

c) Ereignissen verursacht durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosionen, Implosionen, Elementarereignissen, Wasser, Maschinenbruch und andere technische Risiken, die bei einer Sach- oder Betriebsausfallversicherung versichert werden können;

d) Warenlieferungen, bei deren Annahme der Versicherungsnehmer oder die damit beauftrage Person Kenntnis von einer Infektion oder eines Infektionsverdachtes hatte oder bei Anwendung der notwendigen Aufmerksamkeit hätte haben müssen;

e) Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen durch den Versicherungsnehmer oder durch die von ihm angestellten und beauftragten Personen;

f) Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers, verursacht durch einen Sach- oder Betriebsunterbrechungsschaden;

g) Schädlingen wie Mäusen, Ratten, Schaben, Milben usw., wenn der verursachten Schaden nicht als Ursache übertragbarer Krankheiten nachgewiesen ist;

h) kriegerischen Ereignissen, Neutralitäts-verletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstände, innere Unruhen (gewalttätige Handlungen gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Vorgängen mit terroristischem Hintergrund und dagegen ergriffenen Massnahmen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Kernenergie und Radioaktivität (direkter sowie indirekter Art), ausser der Versicherungsnehmer weist nach, dass kein Zusammenhang besteht zwischen den genannten Ereignissen und einem Schaden im Rahmen dieser Zusatzbedingungen;

i) gentechnisch veränderter Organismen / Genmanipulationen .

B2 Nicht versicherte Waren und Kosten

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

a) Waren, die zum Zeitpunkt deren Übernahme durch den Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte bereits kontaminiert oder beschädigt waren;

b) Fleisch, inländischen oder ausländischen Ursprungs, das von den zuständigen Behörden als nicht oder nur eingeschränkt zur menschlichen Konsumation geeignet erklärt wurde;

c) Kosten für eine Erweiterung/Qualitätsverbesserung von Betriebseinrichtungen nach einem Schadenfall.

C Verschiedene Bestimmungen

C1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung ist gültig für Schäden, die innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer eintreten und der Gesellschaft sofort gemeldet werden.

2. Die Versicherung ist gültig für Schäden, die sich an den vereinbarten Orten ereignen. Für Waren, die bei Dritten gelagert werden, besteht Versicherungsschutz innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

C2 Deklaration des Jahresumsatzes

Für die Betriebsunterbrechung berechnet sich der Umsatz auf eine Periode von 12 Monaten. Der Versicherungsnehmer meldet spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Umsatz; die Prämie wird rückwirkend angepasst.

Unterbleibt diese Deklaration, gilt die in der Police erwähnte Meldung als Deklaration für das erwähnte Geschäftsjahr. Ist die erwähnte Deklaration niedriger als die realisierte, so wird die Entschädigung gemäss Art. C3 gekürzt.

C3 Leistungskürzung wegen Unterversicherung

Basiert der Vertrag auf einer zu niedrigen Umsatzangabe, wird der Schaden nur im anteiligen Verhältnis zum tatsächlichen Umsatz ersetzt.